EINWOHNERGEMEINDE BURGISTEIN

Wasserversorgungsreglement 2023

Mit Teilrevision vom 02.06.2025[1] + 05.12.2026[2]

Abkürzungen

BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
BKP	Baukostenplan
~~BW~~	~~Belastungswerte~~[2]
FILAG	Finanz- und Lastenausgleich; Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (BSG 631.1)
GVB	Gebäudeversicherung Bern
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
LU	Loading Units[2]
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
uR	Umbauter Raum
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
WV	Wasserversorgung(-en)
WVG	Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (BSG 752.32)

[2] Teilrevision vom 05.12.2026

Wasserversorgungsreglement Burgistein

Gestützt auf das kantonale Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 erlässt die Einwohnergemeinde Burgistein folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement regelt die öffentliche Wasserversorgung.

[2] Es gilt

- für die Eigentümerschaft der angeschlossenen oder anzuschliessenden Bauten und Anlagen (Wasserbeziehende),
- für vorübergehend Wasserbeziehende im Sinne von Art. 14 Bst. f sowie
- für die Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt ist.

II. Pflichten der Wasserversorgung

Art. 2

Aufgabe

[1] Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

[2] Gleichzeitig gewährleistet sie den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Art. 3

Kataster und Aufbewahrung der Pläne

[1] Die Wasserversorgung erstellt über die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die Hausanschlussleitungen und die Erschliessungsleitungen für geschlossene Siedlungsgebiete einen Kataster und führt diesen periodisch nach.

[2] Die Wasserversorgung bewahrt die Pläne der Wasserversorgungsanlagen und der Hausanschlussleitungen auf (Pläne des ausgeführten Bauwerks).

Art. 4

Schutzzonen

[1] Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die vorschriftsgemässen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

[2] Zuständig für den Beschluss der Schutzzonen nach WVG ist die Exekutive der Wasserversorgung.

[3] Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Art. 5

Generelle Wasserversorgungsplanung

[1] Die Wasserversorgung erstellt eine GWP und überarbeitet diese bei massgeblichen Änderungen der Rahmenbedingungen.

[2] Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung sowie die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

[3] Die GWP wird vom Gemeinderat beschlossen.

Art. 6

Erschliessung

1 Die Erschliessungspflicht der Wasserversorgung besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

2 Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:

a. bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung;
b. neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 7

Wasserabgabe
a Menge und Qualität

1 Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 9.

2 Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

a. besonderen Anforderungen an die Wasserqualität oder spezifischen technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z. B. Härte, Temperatur, besonderen Druckanforderungen für Prozesswasser);
b. einzelnen Wasserbeziehenden grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbeziehenden getragen werden müssen.

Art. 8

b Betriebsdruck

Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

a. das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme einzelner hochgelegener Liegenschaften bedient werden kann;
b. der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle gewährleistet ist.

Art. 9

c Einschränkung

1 Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe für alle Bezüger gemäss Art. 2 vorübergehend entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

a. bei drohender oder aktueller Wasserknappheit;
b. für Bau-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Leitungen und Anlagen;
c. bei Betriebsstörungen;
d. in Fällen von höherer Gewalt, in Notlagen und im Ernstfall.
e. bei Leitungsbrüchen (sofortige Abschaltung)

2 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

3 Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

III. Pflichten der Wasserbeziehenden

Art. 10

Pflicht zum Wasserbezug

Im Versorgungsgebiet müssen, unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit dieses Trinkwasserqualität aufzuweisen hat, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

Art. 11

Verwendung des Wassers

[1] Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, für Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen sowie für Betriebe, die lebenswichtige Güter herstellen, geht anderen Verwendungsarten vor (ausser in Ernstfällen).

[2] Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Art. 12

Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

[1] Zwischen einem System für die Nutzung von Brauchwasser, das keine Trinkwasserqualität aufzuweisen hat (Eigen-, Regen- oder Grauwasser), und dem System der öffentlichen Wasserversorgung darf keine Verbindung bestehen.

[2] Die Systeme nach Abs. 1 müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden können.

Art. 13

Meldepflicht

Der Wasserversorgung gemeldet werden müssen

a. die relevante Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser;
b. die Resultate des Einmessens der Leitungen und Schieber;
c. das Ende des Wasserbezugs, unter Angabe der Gründe, weshalb für die Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt wird;
d. die Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren (wie ~~BW~~ LU).[2]
e. ausserordentlich hohe Wasserbezüge (z.B. Füllen grösserer Swimmingpools)

Art. 14

Bewilligungspflicht

[1] Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für

a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage;
b. die Einrichtung oder Anpassung von Löschposten, Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser-, Kühl-, Klimaanlagen und dergleichen;
c. den Neuanschluss, die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen;
d. Anpassungen von oder an Hausanschlussleitungen;
e. die Erhöhung der ~~BW~~ LU[2];
f. vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;
g. die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse);
h. das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer gesicherten Leitung nach Art. 27 Abs. 3;
i. Ausnahmen nach Art. 22 Abs. 4.

[2] Die Gesuche sind mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Art. 15

Abtrennung

[1] Auch wenn für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt und/oder kein Wasser mehr bezogen wird, dauert die Gebührenpflicht für das Trinkwasser mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses.

[2] Die Abtrennung muss beim Hausschieber erfolgen.

[3] Die Abtrennung erfolgt auf Antrag der Wasserbeziehenden oder von Amtes wegen durch die Wasserversorgung. Sie ist durch einen konzessionierten Sanitärinstallateur auszuführen.

[2]Teilrevision vom 05.12.2026

[4] Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den Wasserbeziehenden zu tragen.

Art. 16

Duldungs- und Mitwirkungspflicht

[1] Die Wasserbeziehenden haben alle notwendigen Handlungen der Wasserversorgung sowie der durch sie ermächtigten Personen zu dulden. Darunter fällt beispielsweise das Betreten von Grundstücken zur Kontrolle der Wasserversorgungsanlagen.

[2] Wo nötig haben die Wasserbeziehenden an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente sind der Wasserversorgung zur Verfügung zu stellen.

[3] Wasserversorgungsanlagen müssen jederzeit leicht zugänglich sein. Eine Überdeckung des Schiebers ist nicht gestattet.

Art. 17

Mängel an privaten Anlagen

[1] Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbeziehenden sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Darunter fallen insbesondere Mängel, die zu Wasserverlust führen. Bei Säumnis oder in dringenden Fällen kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbeziehenden anordnen.

[2] Hausanschlüsse, welche in Gemeindestrassen liegen, müssen bei Strassensanierungen ersetzt werden (Verfügung der Gemeinde).

Art. 18

Anpassung der Hausinstallationen

Die Wasserversorgung kann in begründeten Fällen auf Kosten der Wasserbeziehenden den nachträglichen Einbau eines Druckreduzierventils, einer Rückflussverhinderung, eines Wasserzählers oder einer Fernableseanlage verlangen.

Art. 19

Haftung

Die Wasserbezügerinnen oder die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für alle Schäden, die sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zu verantworten haben. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

IV. Anlagen der Wasserversorgung

Art. 19

Öffentliche Anlagen a Wasserversorgungsanlagen

[1] Versorgungsanlagen sind sämtliche für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen.

[2] Die von der Wasserversorgung erstellten oder übernommenen Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für die geschlossenen Siedlungsgebiete sind öffentliche Wasserversorgungsanlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung.

[3] Die Wasserversorgung plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäss Abs. 2 nach Massgabe der GWP. Im Übrigen richtet sich die Erschliessung nach der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung.

[4] Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Planung und Erstellung der Erschliessung durch die interessierte Grundeigentümerschaft.

Art. 20

b Hydrantenanlagen

[1] Die Hydrantenanlagen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung.

[2] Die Wasserversorgung plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen nach den Vorgaben der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle sowie nach Massgabe der GWP. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG.

[3] Die Verursachenden tragen die Mehrkosten von Massnahmen, die über den ordentlichen Hydrantenlöschschutz hinausgehen (z. B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

[4] Im Ernstfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 21

c Absperrschieber Hausanschlussleitung

[1] Absperrschieber für Hausanschlussleitungen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung.

[2] Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers (in der Regel auf der öffentlichen Leitung). Der Einbau erfolgt bei einem Neuanschluss im Auftrag und auf Kosten der Bauherrschaft durch einen von der Gemeinde konzessionierten Sanitärbetrieb. Anschliessend geht der Absperrschieber ins Eigentum der Wasserversorgung über. Sie unterhält und erneuert ihn bei Bedarf.

[3] Auch bei Gruppenzuleitungen muss jedes Gebäude über einen Absperrschieber verfügen.

Art. 22

d Wasserzähler

[1] Wasserzähler sind öffentliche Anlagen (eine Ausnahme bilden Neben- und Unterwasserzähler gem. Art 22 Abs 4). Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung. Anpassungen dürfen nur von einem von der Gemeinde konzessionierten Sanitärbetrieb vorgenommen werden.

[2] Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbeziehenden. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

[3] Die Wasserversorgung installiert die Wasserzähler auf eigene Kosten, unterhält und erneuert sie.

[4] Bei Neben- und Unterwasserzählern gehen die Kosten für die Zähler und für deren Installation zulasten des Liegenschaftseigentümers. Sie bleiben im Eigentum des Liegenschaftseigentümers.

[5] Das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler ist untersagt.

Art. 23

[1] In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben- und Unterwasserzähler können auf Kosten des Eigentümers für die

Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

[2] In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbeziehenden je einen Wasserzähler einzubauen.

Art. 24

[1] Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

[2] Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das durchschnittliche Ergebnis der letzten drei Jahre abgestellt.

Art. 25

Private Anlagen

[1] Hausanschlussleitungen sind private Anlagen. Sie verbinden die öffentliche Leitung mit der Hausinstallation. Sie beginnen in der Regel nach dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung und enden mit dem Wasserzähler.

[2] Hausinstallationen sind private Anlagen. Sie umfassen alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

[3] Die privaten Wasserversorgungsanlagen stehen im Eigentum der Wasserbeziehenden. Die Wasserbeziehenden planen, erstellen, betreiben, sanieren und erneuern auf ihre Kosten die privaten Wasserversorgungsanlagen.

Art. 26

Durchleitungsrechte

[1] Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und andere Eigentumsbeschränkungen zugunsten öffentlicher Wasserversorgungsanlagen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben/begründet und gesichert.

[2] Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Die Exekutive der Wasserversorgung beschliesst die Überbauungsordnung.

[3] Für die Gewährung der Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Anlagen verursacht wird, sowie die Ausrichtung von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

[4] Der Erwerb der Durchleitungsrechte obliegt den Wasserbeziehenden.

Art. 27

Schutz der gesicherten Wasserversorgungsanlagen; Bauabstände

[1] Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind in ihrem Bestand geschützt, soweit sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren nach Art. 26 Abs. 1 oder privatrechtlich gesichert wurden.

[2] Bei Bauten, Anlagen und sonstigen Vorkehren ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden oder projektierten, gesicherten Leitungen einzuhalten. Die Baukommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

[3] Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der gesicherten Leitung brauchen eine Bewilligung der Baukommission. Sie kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, wenn dies für den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen nötig ist.

[4] Die Verlegung von gesicherten Wasserversorgungsanlagen ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist.

[5] Die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung der öffentlich-rechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen richtet sich nach den Überbauungsvorschriften. Fehlt in diesen eine Regelung, kommt die Gemeinde für die Kosten auf. Bei privatrechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen gilt das Zivilrecht.

V. Technische Vorschriften

Art. 28

Technische Normen

Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände, insbesondere des SVGW, sowie die Merkblätter der zuständigen kantonalen Stelle massgebend.

Art. 29

Installationsberechtigung

[1] Hausanschlussleitungen dürfen nur von Sanitärbetrieben erstellt, verändert oder saniert werden, die über eine gültige Konzession der Gemeinde verfügen. Als Hausanschlussleitung versteht sich die Installation ab dem öffentlichen Versorgungsnetz bis und mit Hauptabsperrhahn und Wasserzähler.[1]

[2] Hausinstallationen dürfen von Installateuren erstellt, verändert oder saniert werden, die über eine ausreichende berufliche Qualifikation verfügen. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.[1]

[3] Installateure, die Installationen an Hausanschlussleitungen ohne Konzession der Gemeinde ausführen, können gemäss Art. 43 bestraft werden.[1]

[4] Die Wasserversorgung ist befugt, widerrechtlich oder mangelhaft erstellte bzw. unterhaltene Installationen auf Kosten der Wasserbeziehenden zu beseitigen oder zu verbessern.

Art. 30

Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

[1] Die Wasserversorgung prüft im Bewilligungsverfahren nach Art. 14 insbesondere die Werkstoffart und die Führung der Hausanschlussleitungen und ihren Durchmesser.

[2] In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen.

[3] Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

[4] Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen auf Kosten der Wasserbeziehenden durch eine von der Gemeinde bezeichnete Person oder Institution einzumessen. Bei Unterlassung der Meldung kann die Gemeinde die Freilegung der Leitungen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.

[5] Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Art. 31

Vorübergehender Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug erfolgt gemäss Wasserverordnung Art. 6.

[1] GV-Beschluss vom 02.06.2025

VI. Finanzierung

Art. 32

Finanzierung der Wasserversorgung

[1] Die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

[2] Die Wasserversorgung finanziert sich mit

a. einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren/Löschbeitrag);
b. wiederkehrenden Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren);
c. Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
d. dem geografisch-topografischen Zuschuss gemäss FILAG nach Massgabe der budgetierten Einlage;
e. Verwaltungsgebühren;
f. sonstigen Beiträgen Dritter.

[3] Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat in der Wasserversorgungsverordnung die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren.

[4] Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 33

Einmalige Gebühren a Anschlussgebühr

[1] Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist für jede angeschlossene Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

[2] Die Anschlussgebühr wird gemäss Verordnung zur Wasserversorgung Art. 1 erhoben.

[3] Der Gebührenansatz basiert auf dem Baupreisindex «Espace Mittelland» (Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465) von 112.4 Punkten (Stand April 2023). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindexes mindestens 10 Punkte beträgt.

Art. 34

b Einmaliger Löschbeitrag

[1] Der einmalige Löschbeitrag ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet. Löschbeiträge werden gemäss Verordnung zur Wasserversorgung Art. 2 erhoben.

Art. 35

c Gemeinsame Bestimmungen

[1] Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrundlage (~~BW~~ LU[2]) ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

[2] Bei einer Verminderung der massgebenden Bemessungsgrössen (~~BW~~ LU[2]) oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Gebühren rückerstattet.

[3] Beim Wiederaufbau eines Gebäudes werden nachweislich früher bezahlte einmalige Gebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird.

[2]Teilrevision vom 05.12.2026

Art. 36

Wiederkehrende Gebühren

[1] Zur Deckung der Kapitalkosten (Einlagen in die Spezialfinanzierung, Zinsen) ist eine wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen.

a Grundgebühr

[2] Im Falle der Beendigung des Wasserbezugs ist Art. 15 Abs. 1 zu beachten.

b Verbrauchsgebühr

[3] Zur Deckung der restlichen Kosten der Erfolgsrechnung ist eine wiederkehrende Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

Art. 37

Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug

[1] Für vorübergehende Wasserbezüge wird eine Pauschale gemäss Wasserversorgungsverordnung erhoben.

[2] Für ungemessene Wasserbezüge wie beispielsweise Bauwasser wird eine Pauschalgebühr gemäss Wasserversorgungsverordnung erhoben.

Art. 38

Weitere Gebühren

[1] Die Wasserversorgung erhebt Verwaltungsgebühren:

a. im Bewilligungsverfahren;
b. für Kontrollen von privaten Wasserversorgungsanlagen;
c. für Aufwendungen der Wasserversorgung, die infolge Pflichtverletzung der Wasserbeziehenden notwendig werden;
d. für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme die Wasserversorgung nicht verpflichtet ist.

[2] Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach Art. 32 des Gebührenreglements bzw. nach dem Aufwandtarif III der Gebührenverordnung der Gemeinde Burgistein.

Art. 39

Gebührenpflichtige

[1] Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit

- Wasserbeziehende/Wasserbeziehender der angeschlossenen oder
- Eigentümerschaft der geschützten Baute oder Anlage ist.

Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

[2] Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnende Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

[3] Die weiteren Gebühren nach Art. 38 schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Wasserversorgung verursacht.

Art. 40

Fälligkeit

[1] Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten ~~BW~~ LU[2] erhoben werden. Der Restbetrag wird nach der Bauabnahme fällig.

[2] Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen ~~BW~~ (LU)[2] fällig. Im Übrigen gilt Abs. 1.

[2]Teilrevision vom 05.12.2026

[3] Der Gemeinderat legt die Fälligkeitstermine für die wiederkehrenden Gebühren in der Wasserversorgungsverordnung fest.

Art. 41

Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Art. 42

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

[1] Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeindeverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist der Gemeinderat zuständig.

[2] Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

[3] Die einmaligen Gebühren verjähren 10, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 43

Widerhandlungen

[1] Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 10 - 18, 22 Abs. 4, 29, 30 und 37 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.– bestraft. Zusätzlich werden Verfahrenskosten von CHF 100.00 erhoben.

[2] Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

[3] Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

[4] Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren mit Verzugszins nach Art. 42 Abs. 2 sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen der Wasserversorgung. Die Verjährungsfrist nach Art. 42 Abs. 3 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die Wasserversorgung erkennbar war.

[5] Abs. 4 gilt ebenfalls, wenn die Bewilligungspflicht nach Art. 14 verletzt wird. Art. 42 gelangt zur Anwendung.

Art. 44

Rechtspflege

Es gelten die Vorschriften des VRPG.

Art. 45

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlagen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 46

Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt am 01.01.2024 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 45 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Art. 47

Anpassung

Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Genehmigungsvermerk
Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Burgistein haben das Wasserversorgungsreglement an der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2023 genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde Burgistein
Der Präsident: **Die Sekretärin:**

Kurt Urfer **Lilo Schindler**

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 09.12.2023 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Burgistein öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Thuner Anzeiger vorschriftsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Burgistein, 11.12.2023 Die Gemeindeschreiberin:

Lilo Schindler

---

[1]Die Gemeindeversammlung vom 02. Juni 2025 nahm diese Änderung an.

Einwohnergemeinde Burgistein
Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Kurt Urfer Lilo Schindler

Auflagezeugnis (Revision vom 02.06.2025)
Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 02.Mai 2025 bis 02. Juni 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 17 vom 25. April 2025 und Nr. 22 vom 30. Mai 2025 bekannt. Es sind keine Einsprachen dagegen erfolgt.

Burgistein, 03.06.2025 Die Gemeindeschreiberin:

Lilo Schindler

[2]Die Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2026 nahm diese Änderung an.

Einwohnergemeinde Burgistein
Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Kurt Urfer Lilo Schindler

Auflagezeugnis (Revision vom 05.12.26)
Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 05.11.2026 bis 05.12.2026 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 29.10.2026 und 49 vom 03.12.2026 bekannt.

Burgistein, 07.12.2026 Die Gemeindeschreiberin:

Lilo Schindler